OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650869/3/Bi**

Datum: **Linz, 27. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L P, vertreten durch RA Dr. R F, vom 10. April 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. März 2017, BHVBVerk-2016-440378/8-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen ua sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang insofern teilweise Folge gegeben, als die Entziehungsdauer auf 12 Monate, gerechnet ab Bescheidzustellung am 28. März 2017, herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 3, und 7 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 Z 11 und Abs. 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 18.5.2015 zu GZ:15141617 – für die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, dh ab 28. März 2017, entzogen und gemäß § 29 Abs. 3 FSG die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins nach Bescheidzustellung angeordnet. Weiters wurde er gemäß §§ 24 Abs. 4 und 8 Abs. 2 FSG aufgefordert, sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung bei der BH Vöcklabruck amtsärztlich untersuchen zu lassen. Gemäß § 30 Abs. 2 FSG wurde ihm eine allfällige Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein für die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid ausgeschlossen.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein am 28. März 2017.

2. Gegen die Entziehungsdauer und den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels (Jugendstrafsache) vom 15.2.2017, 15 Hv 180/16p, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG, § 15 Abs. 1 StGB, § 28a Abs. 1 5. Fall SMG, § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall Abs. 2 SMG sowie Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt worden, wobei ein Teil der Strafe, nämlich 16 Monate, bedingt nachgesehen wurde. Daraufhin habe die belangte Behörde ein Führerscheinentzugsverfahren eingeleitet und ihm die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 14 Monaten ab Bescheidzustellung entzogen und gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde dagegen ausgeschlossen. Er sei daher während der Entzugsdauer auch nicht berechtigt, Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zu lenken.
Die belangte Behörde habe in der Begründung darauf hingewiesen, dass er bei seiner Vorsprache am 22.3.2017 glaubwürdig ein einsichtiges Verhalten gezeigt habe, weshalb die Verkehrsunzuverlässigkeit mit lediglich 18 Monaten ab der Tat anstatt der geplanten 21 Monate festzusetzen sei und unter Berücksichtigung der

verbüßten Haftzeit eine restliche Entzugszeit von 14 Monaten ab Bescheidzustellung ausreichen werde. Die belangte Behörde habe gewertet, dass es zu den verwerflichsten Verbrechen gehöre, anderen Personen, vor allem Jugendlichen, Suchtgift zu überlassen bzw an diese zu veräußern, wodurch diese der Gefahr der Abhängigkeit mit all den hinlänglich bekannten und vielfach nicht absehbaren und gesellschaftlichen Folgen ausgesetzt würden.
Weder im Straf- noch im Administrativverfahren habe sich ein Hinweis ergeben, dass die Straftaten, derentwegen er verurteilt worden sei, im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges stünden oder er, nachdem er selbst auch Suchtgift konsumiert habe, nach einem derartigen Konsum ein Kraftfahrzeug gelenkt hätte. § 28a SMG enthalte eine derartige Vielzahl von Tatbeständen, die unterschiedlich zu gewichten seien, dass eine Generalisierung nicht angebracht erscheine. Wesentlich sei auch, dass er entgegen der ursprünglichen Anklage nicht wegen einer großen Menge, das 15fache der Grenzmenge übersteigenden Menge für schuldig erkannt worden sei. Ohne die Suchtmittelproblematik bagatellisieren zu wollen, liege in seinem Fall ein Straftatbestand vor, der am unteren Ende der Schwere der Suchtmitteldelikte nach § 28a SMG einzuordnen sei. Es sei zwar richtig, dass er Suchtgift an andere Personen, vor allem an Jugendliche, veräußert habe, aber die Behörde lasse außer Betracht, dass er zum Tatzeitpunkt selbst ein Jugendlicher bzw junger Erwachsener gewesen sei, weshalb auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes anzuwenden und die diesem Gesetz zugrundeliegenden Intentionen des Gesetzgebers zu berücksichtigen seien. Das JGG unterstelle bei Jugendlichen bzw jungen Erwachsenen gegenüber Erwachsenenstraftätern einen minderen Grad der Schuld, verbunden mit einem höheren Grad an Wahrscheinlichkeit, dass es vor allem bei Ersttätern wie ihm um eine einmalige, sich nicht wiederholende Gesetzesverletzung handle. Diese grundsätzlich positive Einstellung des Gesetzgebers gegenüber jugendlichen Ersttätern dürfe auch im Administrativverfahren nicht außer Acht gelassen werden. Die Behörde habe aus seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten den unzutreffenden Schluss gezogen, dass damit auch unter Berücksichtigung seines einsichtigen Verhaltens die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit 18 Monate ab Tatende andauere. Das Gericht habe den Vollzug von 16 Monaten der Gesamtstrafe bedingt nachgesehen, weshalb gerade nicht davon auszugehen sei, dass die seine Person betreffende Wiederholungsgefahr eine große wäre. Wenn schon gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG grundsätzlich von einer Verkehrsunzuverlässigkeit ab Tatende, dh ab dem Zeitpunkt seiner Inhaftierung am 18.11.2016, ausgegangen werden müsse, dann sei zumindest mit dem Tag seiner bedingten Entlassung nach Verbüßung von nahezu 2/3 der unbedingt ausgesprochenen Strafe, das werde der 16.4.2017 sein, von der Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit auszugehen, ansonsten hätte die Vollzugsbehörde seiner vorzeitigen Entlassung sicher nicht zugestimmt.
Dass er glaubwürdig schuldeinsichtig sei, habe auch die belangte Behörde festgestellt. Dazu sei auch auf die fachliche Einschätzung der klinischen

Psychologin und Gesundheitspsychologin Mag. A L und des Sozialarbeiters D L, BA, vom 30.11.2016 zu verweisen.
Der Rechtsprechung des VwGH, wonach mit der Entziehung der Lenkberechtigung verbundene berufliche Nachteile kein Beweisthema darstellten, lägen die klassischen Entziehungsgründe wie Alkohol am Steuer oder ein sonstiges direkt mit dem Lenken eines Fahrzeuges verbundenes besonders rücksichtsloses Fahrverhalten zugrunde; sie gründe sich auf gravierende Einzelfälle und sei mit Ausnahme des Alkoholproblems nicht geeignet, verallgemeinert zu werden. Im ggst Fall sei die Anwendung dieser Rechtsprechung geradezu kontraproduktiv und konterkariere das in der Strafrechtspflege forcierte Bemühen, den Delinquenten nach seiner Haftentlassung möglichst rasch wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren, um einen Rückfall hintanzuhalten. Wenn er nach der Haftentlassung wieder Arbeit finden wolle, müsse er über ein motorisiertes Fortbewegungsmittel verfügen, da er von A, wo er im erlernten Beruf als Karosseriespengler keine Arbeit finde, auswärts arbeiten müsse. Es sei nicht gerechtfertigt, dass ihm auch das Lenken von Motorfahrrädern oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen während der Entziehungszeit untersagt werde. Die Behörde verfüge über ein hinreichendes Instrumentarium, wie etwa Befristung, regelmäßige Kontrolle auf Suchtmittelgebrauch uvm, um seine Verkehrszuverlässigkeit zu überwachen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolge aus den angeführten Gründen gleichfalls nicht zu Recht.
Beantragt wird die Abänderung des Bescheides durch Festsetzung der Entzugsdauer ab Tatende mit 5 Monaten und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
Der Beschwerde beigelegt war der Bericht über Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG) vom 30.11.2016, JGH 29050/16, an das LG Wels.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere den Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung vom 15. Februar 2017, 15 Hv 180/16p, des Landesgerichtes Wels als Jugendschöffengericht, den Abschlussbericht von RI M H, PI Unterach am Attersee, und die mit dem Bf vor der belangten Behörde aufgenommene Niederschrift vom 22. März 2017, und hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG ua zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 28a Abs. 1 SMG ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft. Gemäß § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Gemäß § 15 Abs. 1 StGB gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

Der am 14.4.1996 geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des LG Wels als Jugendschöffengericht vom 15. Februar 2017, 15 Hv 180/16p, 1.1. der Verbrechen des Suchtgifthandels als Beitragstäter nach § 12, 3. Alt. StGB, § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG, § 15 Abs. 1 StGB, 2.1. der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG, 3.3. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1, 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG und 4.2. des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG schuldig erkannt. Er hat demnach

1.1. im Zeitraum zwischen August 2015 und November 2016 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge als Beitragstäter (§ 12, 3. Alt StGB) ein- und ausgeführt, indem D.G., R.H. und der Bf im bewussten und gewollten Zusammenwirken insgesamt rund 860 g Amphetamin mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von ca 10% im Internet im sogenannten Darknet bestellten und per Post von Holland nach Österreich liefern ließen, wobei es hinsichtlich rund 200 g beim Versuch blieb;

2.1. im Zeitraum zwischen August 2015 und November 2016 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge andern überlassen, indem D.G., R.H. und der Bf im bewussten und gewollten Zusammenwirken von dem unter Faktum 1.1. angeführten und nach Österreich gelieferten Amphetamin rund 600 g gewinnbringend an teils bekannte Abnehmer wie T.M. (zumindest 75 g), D.K. (rund 50 g), F.K. (rund 200 g), O.R. (8 g), J.H. (rund 4 g), P.W. geb. 30.10.1996 (30 g), F.P. geb. 8.2.1988 (15 g), P.N. geb.31.10.1995 (20 g) und M.L. geb. 29.5.1996 (30 g) sowie an teils unbekannte Abnehmer gewinnbringend weitergaben;

3.3. vorschriftswidrig Suchtgift erworben und besessen, wobei sämtliche Angeklagte die Taten ausschließlich zum Eigenkonsum begingen, und zwar der Bf im Zeitraum zwischen 2012 und 16. November 2016 Cannabiskraut, Amphetamin und Kokain;

4.2. wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen unbefugt besessen, und zwar der Bf seit Jänner 2016 bis 16. November 2016 einen Schlagring.

Der Bf wurde unter Anwendung des § 28 StGB und unter Bedachtnahme auf § 19 JGG nach § 28a Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, die gemäß § 43a Abs. 3 StGB hinsichtlich 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Die Vorhaftzeit von 16. November 2016, 15.00 Uhr, bis 15. Februar 2017, 11.50 Uhr, wurde gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StGB auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Mildernd war beim Bf das Geständnis, das Alter unter 21 Jahren, der Umstand, dass er teilweise Jugendlicher bei der Tatbegehung war und die teilweise Sicherstellung des Suchtgifts; erschwerend war das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen. Im Urteil wurde Bewährungshilfe angeordnet.

Hinsichtlich der im in Rechtskraft erwachsenen Urteil angeführten Tathandlungen betreffend die Begehung des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG, § 15 Abs. 1 StGB und der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG ist ohne Zweifel vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen; dabei ist die belangte Behörde ebenso wie das Landesverwaltungsgericht OÖ an den Schuldspruch des strafgerichtlichen Urteils gebunden. Und es ist auch davon auszugehen, dass die Begehung der oben zitierten im Urteil genannten Taten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erleichtert wird (vgl VwGH 1.12.1992, 92/11/0057).

Zur Entziehungsdauer ist auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 FSG zu verweisen. Demnach sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Zu berücksichtigen ist, dass der Bf erstmalig wegen § 28a SMG verurteilt wurde, wobei 16 Monate der mit 24 Monaten festgesetzten Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurden, sodass ein unbedingter Teil von 8 Monaten verblieb.

Verbrechen nach § 28a Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen verwerflich und gefährlich. Dem Bf mussten die schädliche Wirkung des von ihm in Verkehr gesetzten Suchtgifts sowie die Nachteile einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit davon bekannt und bewusst sein. Er hat laut oben zitiertem Urteil trotzdem über den Zeitraum von immerhin August 2015 bis November 2016, also 15 Monate, rund 600 g im Internet bestelltes Amphetamin gewinnbringend weitergegeben, teilweise an Personen, die selbst zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Dem stehen nur sein eigenes Alter unter 21 Jahren und sein Geständnis gegenüber.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Ausgehend vom Ende des strafbaren Verhaltens im November 2016 beträgt die Dauer einer damit beginnenden Verkehrsunzuverlässigkeit bislang 7 Monate.
Die von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer von 14 Monaten ab Bescheidzustellung, dh gerechnet ab 28. März 2017, reicht bis 28. Mai 2018 und ergibt eine Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit seit Ende des strafbaren Verhaltens am 16. November 2016 von rund 18,5 Monaten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt - auch im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten - zum Ausdruck gebracht, dass die gemäß § 43 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umstände (die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad der Schuld, das Vorleben und das Verhalten nach der Tat) auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können, auch wenn die bedingte Strafnachsicht für sich allein noch nicht zwingend dazu führt, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist (vgl E 18.12.2006, 2006/11/0076; 14.5.2009, 2009/11/0048; 23.2.2011, 2010/11/0115; 21.8.2014, Ro 2014/11/0060).

Der Bf wurde gemäß § 28a Abs. 1 SMG, der einen Strafrahmen bis zu fünf Jahren vorsieht, unter Anwendung des § 19 JGG zu einer 24monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, von der 8 Monate unbedingt zu verbüßen waren. Gemäß § 5 Z 1 JGG hat die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten. Gemäß Z 4 leg.cit wird das Höchstmaß aller sonst angedrohten – dh nicht unter Z 2 oder 3 fallenden – zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt. Im Ergebnis ist damit ein Strafrahmen bis 2,5 Jahren zugrunde zu legen, wobei der Bf zu einer Freiheitstrafe von 24 Monaten, davon 8 Monaten unbedingt, verurteilt wurde.

Aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Bericht über Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG) vom 30. November 2016 lässt sich ersehen, dass der Bf, der keine Vorstrafen hat, nach der Haftverbüßung weiterhin einer Arbeit als Karosseriebautechniker nachzugehen beabsichtigt und wesentliche Interessen seiner Band und dem Motorsport gelten. Beide Mittäter, die zu 7 bzw 10 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurden und mit denen er befreundet gewesen sei, wohnten in seiner Nähe, aber ihnen wolle er künftig aus dem Weg gehen. Er habe seit etwa einem Jahr eine Freundin, mit der er im Sommer 2017 nach Eferding ziehen wolle. Alkohol habe er nach den Bandproben am Samstag und beim Fortgehen getrunken. Drogen, nämlich Speed und Amphetamine, habe er – laut Urteil zwischen 2012 und November 2016, also immerhin vier Jahre lang – zunächst heimlich jedes Wochenende, um wach und aktiv zu sein, konsumiert und auch die Dosen erhöht, da er sich daran gewöhnt habe; Kokain und Cannabis habe er nicht vertragen. Er habe keine Schwierigkeiten gehabt, damit aufzuhören, er hätte damit aufhören müssen, weil seine Freundin es bemerkt habe und er die Beziehung nicht aufs Spiel setzen habe wollen, außerdem hätten ihm Freunde gesagt, dass er nicht gut aussehe und damit aufhören solle. Die Wirkung der Drogen könne er am ehesten durch Kaffee ersetzen, er sei aber auch sonst wach und aktiv. Mit dem Drogenhandel habe er seinen Eigenkonsum finanziert, die Lokale in Ried und Timelkam, in denen er Drogen verkauft habe, wolle er zukünftig meiden; er werde auch zukünftig 1500 Euro monatlich netto verdienen. Er denke, dass seine Freundin bei einer erneuten Straftat vielleicht nicht mehr zu ihm halten werde und auch seine Karriere würde auf dem Spiel stehen. Er wolle sich eine Familie aufbauen und mit der Bewährungshilfe zusammenarbeiten, er sei zur Absolvierung einer Psychotherapie oder einer Drogenberatung bereit. Seitens der Familien- und Jugendgerichtshilfe Wels empfohlen wurde zur Auseinandersetzung des Bf mit seinem langfristigen Substanzgebrauch und Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit zur Verhinderung weiterer Straffälligkeit eine hochfrequente Psychotherapie (zumindest 2 Termine im Monat) sowie Betreuung durch die Bewährungshilfe. Aus psychosozialer Sicht sei beim Bf keine negative Entwicklung bei der Haftentlassung zu erwarten. Eine Sozialnetzkonferenz sei nicht angezeigt, weil das Sozialnetz des Bf bereits vorhanden und gut organisiert sei. Er habe selbst konkrete Pläne für die Verhinderung künftiger Straffälligkeit.

Das Gespräch mit dem Bf wurde bereits am 30. November 2016, also etwa 2 Wochen nach Beginn seiner offenbar erstmaligen tatsächlichen Haft geführt, sodass die in dieser für ihn völlig neuen Phase seiner Persönlichkeitsentwicklung abgegebenen Absichtserklärungen zwar nachvollziehbar sind, allerdings die tatsächliche Umsetzung dieser umfassenden guten Vorsätze im Alltagsleben noch ausständig ist. Eine wesentlich günstigere Prognose für den Zeitpunkt der Wiedererlangung seiner Verkehrszuverlässigkeit lässt sich schon aus der Tatsache, dass der Bf schon bei seiner erstmaligen Verurteilung immerhin zu 8 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurde, nicht begründen. Seine nach

Verbüßung von 2/3 der Haftzeit in Freiheit verbrachte Zeit von gerade einmal 2 Monaten ist für eine wesentliche Herabsetzung der Entziehungsdauer noch nicht aussagekräftig genug. Im Rahmen der Wertung gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ aber zur Auffassung, dass mit einer Herabsetzung der Entziehungsdauer von 14 auf 12 Monate, gerechnet ab Zustellung des Bescheides am 28. März 2017, dh bis 28. März 2018 das Auslangen gefunden werden kann.

Sollte der Bf eine konkrete Arbeitsstelle haben und bei der Behörde schlüssig darlegen können, inwieweit diese nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zeitgerecht zu erreichen ist, ist auf Antrag die Erteilung einer Bewilligung zur Benützung eines Motorfahrrades für die Fahrten von und zur Arbeit möglich.

Die Aufforderung, sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen, bezieht sich auf den Eigenkonsum von Kokain im Zeitraum von 2012 bis November 2016 und wurde in der Beschwerde nicht ausdrücklich angefochten.

Aus all diesen Überlegungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger